REGLEMENT SOLIDARITÄTSFONDS

STADTUFER

April 2023

«Raum schaffen - für ALLE»

Dieses Reglement wird gemäss Art. 30 der Statuten von der Generalversammlung mit einfachem Mehr erlassen. Änderungen, wo nicht anders erwähnt, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Es wird vorwiegend die weibliche Form verwendet; Männer sind immer auch mitgemeint.

«Für eine ausgewogene Durchmischung»

1 Zweck

Die Genossenschaft Stadtufer (nachfolgend Genossenschaft) bezweckt die Umnutzung des ehemaligen Fein Elast Areals neben der Stadtbrücke in Lichtensteig SG, zu einem zukunftsweisenden Arbeits-, Kultur- und Wohnraum. Sie will dazu auch entsprechendes Gewerbe und Kulturangebot in Lichtensteig und in der Region Toggenburg fördern und strebt bei den Mieterinnen eine ausgewogene Durchmischung von Gewerbearten, Kunstprojekten, Persönlichkeiten und Hintergründen an. Um dies als Genossenschaft zu erreichen und die Mieterinnen und Mitglieder auch in ihren eigenen Belangen zu unterstützen, besteht ein Solidaritätsfonds.

2 Finanzierung

2.1 Mittelbeschaffung

Der Fonds speist sich aus zweckgebundenen Spenden oder Legaten, aus den allfälligen Solidaritätsbeiträgen der Mieterinnen, Parkbussen und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen. Ferner können ihm durch Beschluss der Generalversammlung und auf Antrag der Verwaltung freie Mittel zugewiesen werden.

2.2 Spenden und Legate

Die wichtigste Einnahmequelle des Solifonds sollten Spenden und allenfalls auch Legate sein. Diese werden mit geeigneten Mitteln des Fundraisings eingeworben.

2.3 Beiträge der Mieterinnen

Die Generalversammlung kann gemäss Art.6 der Statuten einen Solidaritätszuschlag auf den Mietzinsen festschreiben. Dieser kann entweder flächenbezogen sein, oder auch prozentual auf die Bruttomiete gerechnet werden. Die Höhe dieses Beitrages wird regelmässig überprüft. Die Soli-Kommission kann bei der Generalversammlung ebenfalls eine Einführung oder Anpassung der Mieterinnenbeiträge beantragen.

2.4 Beiträge der Genossenschaft

Die Generalversammlung kann gemäss Art.23d) einen Teil des Reinertrages der Jahresrechnung dem Solifonds zuweisen.

2.5 Technisches

Die Fondsmittel sind, wenn möglich, auf einem eigenständigen Konto auf einer der Nachhaltigkeit verpflichteten Bank zu lagern. Fondsbeiträge werden grundsätzlich intern umgebucht und nur bei Fällen, die nicht direkte finanzielle Verpflichtungen der Genossenschaft betreffen, auch an die Gesuchstellenden ausgezahlt.

3 Leistungen

3.1 Grundsätze

Die Solidaritätsleistungen werden nach folgenden Richtlinien vergeben:

- Beiträge können auf Antrag und in der Regel nur an Mieterinnen oder an andere Mitglieder vergeben werden. Ausnahmen in Bezug auf regionale Förderung sind aber möglich.
- Beiträge sollen Engpässe und Notlagen überbrücken oder lösen, die von den Betroffenen nicht anderweitig behoben werden können oder Dinge und Projekte ermöglichen, die für die ganze Genossenschaft von Bedeutung sind.
- Beiträge zum allgemeinen Betrieb oder zur regulären Geschäftstätigkeit der Mieterinnen oder der Genossenschaft sind nicht möglich.
- Die Beiträge sind in der Regel subsidiär: Wenn staatliche und private Institutionen die Kosten übernehmen würden, wird kein Beitrag gesprochen.
- Es werden keine unbegrenzt wiederkehrenden Beiträge gesprochen.
- Die Beiträge werden je nach Situation rückzahlbar oder à fonds perdu gewährt.

3.2 Verwendung

Solidaritätsbeiträge können gesprochen werden für folgende Zwecke:

- für den teilweisen oder ganzen Erlass des Mietzinses für längstens 9 Monate als Unterstützung von Betriebsaufbau oder wirtschaftlich begründeten Engpässen.
- für Unterstützung für die Pflichtanteilsfinanzierung: Dabei kann ein Teil oder der ganze Pflichtanteil in Anteilscheinen der Genossenschaft temporär oder auch längerfristig übernommen werden.
- Für die Förderung von Kultur, Kunst, Innovationen und Start-Up's innerhalb der Genossenschaft und ihrer Mitgliedschaft.
- Für die Förderung von Kultur, Künstlerinnen und Veranstaltungen mit Bezug zum Stadtufer im Städtli und in der Region Lichtensteig.
- Zur Tilgung von Mietzinsrückständen und anderen Forderungen aus dem Mietverhältnis, wenn Mieterinnen infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten.
- Für Massnahmen oder generelle Überbrückungshilfe, welche die Lebensumstände der Gesuchstellenden massgeblich verbessern.

4 Solidaritätskommission (Soli-Kommission)

4.1 Mitglieder

Die Verwaltung setzt eine Soli-Kommission ein. Sie besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Aussenstehenden aus der Region oder Mitgliedern, die nicht zugleich in der Genossenschaft Mieterinnen sind. Zusätzlich wird ein abgeordnetes Mitglied der Verwaltung bestimmt. Diese drei Mitglieder der Kommission werden jeweils für zwei Jahre gewählt, es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

4.2 Organisation

Die Soli-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist zuständig für die Behandlung der Gesuche und den Entscheid darüber. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Der Entscheid der Kommission ist abschliessend und kann nicht angefochten werden. Die Verwaltung hat gegenüber der Kommission keine Weisungsbefugnis. Die Geschäftsstelle der Genossenschaft verwaltet den Solidaritätsfonds, ihr obliegt auch die Durchführung sämtlicher im Zusammenhang stehenden Aufgaben (Kontoführung, Auszahlungen, Durchführung von Fundraising, etc.).

4.3 Berichterstattung

Die Kommission erstattet der Generalversammlung jeweils jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, über die Verwendung der Gelder (unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes) und über die finanzielle Lage.

5 Unterstützungsanträge und Verfahren

5.1 Leistungsgesuch und Mitwirkungspflichten

Um Leistungen beziehen zu können, reicht die betreffende Person oder Gruppierung bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft zuhanden der Soli-Kommission ein Gesuch ein. Die Kommission kann dazu weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

5.2 Entscheid

Die Soli-Kommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig und unabhängig. Die Gesuchstellerin erhält schriftlich einen begründeten Entscheid.

5.3 Rückforderungen von Leistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert (z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen). Über Rückforderungen entscheidet die Soli-Kommission. Für das Inkasso ist die Geschäftsstelle zuständig.

6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 15.04.2023 in Lichtensteig erstmals erlassen und genehmigt. Es tritt ab dann in Kraft.

Lichtensteig, 15. April 2023, Genossenschaft Stadtufer

Verwaltung Genossenschaft Stadtufer